

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 8/07 BH

L 9 AL 288/04 (Hessisches LSG)
S 8 AL 298/04 (SG Marburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Februar 2007 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Arbeitslosenhilfe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 7. Juli 2003 in Höhe von insgesamt 145,67 €.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. Oktober 2004) und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, dass die Rechtsmittelbelehrung auf den §§ 143, 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beruhe, sowie dem Urteil eine Rechtsmittelbelehrung des Inhalts beigelegt, dass die Entscheidung mit der Berufung angefochten werden könne. Der Kläger hat gegen das Urteil am 13. Dezember 2004 Berufung eingelegt, die das Landessozialgericht (LSG) durch Beschluss vom 12. Februar 2007 gemäß § 158 SGG als unzulässig verworfen hat.
- 3 Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für die Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss des LSG. Er macht geltend, er sei durch die falsche Rechtsmittelbelehrung des SG in seinen Prozessrechten beeinträchtigt worden. Das LSG hätte seine Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde umdeuten und diese Nichtzulassungsbeschwerde betreiben müssen. Das LSG sei zu lange untätig geblieben.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-



Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 56 ff).

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff). Nur ergänzend ist der Kläger darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des BSG (BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1), die Umdeutung einer unzulässigen Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde auch dann unzulässig ist, wenn der Rechtsmittelführer nicht rechtskundig vertreten ist. Nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG liegt die generelle Grenze, bei deren Überschreiten in der deutschen Sozialgerichtsbarkeit im Klage- und Berufungsverfahren ein Verstoß gegen Art 6 Abs 1 MRK zu vermuten ist, bei drei Jahren je Gerichtsinstanz (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11). Auch insofern ist nicht ersichtlich, dass der Kläger die Verfahrensrüge einer überlangen Dauer des Rechtsstreits geltend machen könnte.

